

AR_GERICHTE OG O4V-20-25 vom 26. August 2021

AR Gerichte, 2021-08-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar_gerichte_OG O4V-20-25](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar_gerichte_OG_O4V-20-25)

FR: AR_GERICHTE OG O4V-20-25 du 26 août 2021

IT: AR_GERICHTE OG O4V-20-25 del 26 agosto 2021

Regeste

Obergericht Appenzell Ausserrhoden 4. Abteilung Urteil vom 26. August 2021
Mitwirkende Obergerichtsvizepräsident M. Hüsser Oberrichterinnen D. Cadosch
Autolitano, M. Gasser Aebischer Oberrichter E. Graf, P. Louis Obergerichtsschreiber D.

Erwägungen

E. 1

Die von Amtes wegen vorzunehmende Prüfung der prozessualen Voraussetzungen ergibt, dass das Obergericht nach Art. 54 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, bGS 143.1) zur Behandlung der Beschwerde gegen den Rekursentscheid der Vorinstanz zuständig ist und die Form- und Fristenfordernisse erfüllt sind.

E. 2.1

Beim vorinstanzlichen Entscheid, der die Angelegenheit zur Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an den Gemeinderat A. zurückweist, handelt es sich um eine selbstständig eröffnete Zwischenverfügung im Sinne von Art. 54 Abs. 1 lit. b VRPG (BGE 133 V 477 E. 4.2). Die Beschwerde an das Obergericht ist daher nur zulässig, wenn diese für die Betroffenen einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann, der sich später voraussichtlich nicht mehr beheben lässt. Grundsätzlich obliegt es der beschwerdeführenden Partei, den Nachteil darzutun, soweit dessen Vorliegen nicht offensichtlich ist (Urteil des Bundesgerichts 2C_151/2013 vom 24. Mai 2014 E. 1.2.2; BGE 134 III 426 E.1.2; 133 III 629 E.2.3.1). Ein Rückweisungsentscheid, mit dem eine Sache zu neuer Abklärung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen wird, bewirkt in der Regel keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil, sondern führt bloss zu einer Verlängerung des Verfahrens (BGE 139 V 99 E. 2.4; 137 III 308 E. 1.2.1; 136 II 165 E. 1.2.1). Anders verhält es sich, wenn die übergeordnete Instanz eine Sache mit verbindlichen Vorgaben, welche die untere Instanz bei ihrem neuen Entscheid befolgen muss, an die untere Instanz zurückweist. Diesfalls wird diese durch die materiellen Anordnungen gezwungen, einen ihres Erachtens rechtswidrigen Entscheid zu erlassen, den sie in der Folge nicht mehr anfechten kann (BGE 142 V 26 E. 1.2; 140 V 321 E. 3.7.1). Erschöpft sich der Rückweisungsentscheid indes darin, dass eine Frage ungenügend abgeklärt und deshalb näher zu prüfen sei, ohne dass damit materiellrechtliche Vorgaben verbunden sind, so entsteht der Behörde kein nicht wieder gutzumachender Nachteil (BGE 140 V 282 E. 4.2; 140 V 505 E. 1; 140 II 315 E. 1.3.1).

E. 2.2

Im vorliegenden Fall kam die Vorinstanz zum Schluss, dass der Entscheid der Beschwerdeführerin insbesondere hinsichtlich der Prüfung des Vorliegens eines öffentlichen Interesses, der Notwendigkeit der Strassenbauprojekte, der fehlenden Verhältnismässigkeits-

prüfung und der fehlenden Interessenabwägung nicht den gesetzlichen Anforderungen genüge. Damit habe der Gemeinderat A. seine Begründungspflicht verletzt, weshalb eine Rückweisung der Sache an den Gemeinderat A. zur neuen Beurteilung und neuem Entscheid gerechtfertigt sei.

Seite 5 Die Beschwerdeführerin unterlässt es in der Beschwerde, einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil darzulegen, der sich später voraussichtlich nicht mehr beheben lässt. Ein solcher ist auch nicht ersichtlich: Der Rückweisungsentscheid verpflichtet die Beschwerdeführerin zwar zu weiteren Abklärungen und einer vertieften Begründung in Bezug auf die Recht- und Zweckmässigkeit der strittigen Strassenbauprojekte. Dadurch wird sie jedoch nicht gezwungen, einen ihres Erachtens rechtswidrigen Entscheid zu fällen bzw. die Einsprache der Beschwerdegegner gutzuheissen. Die Rechts- und Sachlage präsentiert sich damit nicht als unverrückbar. Der angefochtene Entscheid schränkt weder den Beurteilungsspielraum der Beschwerdeführerin wesentlich ein noch enthält er verbindliche Anweisungen, in welcher Weise der Fall materiellrechtlich zu behandeln wäre. Die Rückweisung der Vorinstanz führt damit lediglich zu einer das Kriterium von Art. 54 Abs. 1 lit. b VRPG nicht erfüllenden Verlängerung des Verfahrens. Anderweitige nachteilige Konsequenzen sind keine auszumachen und werden von der Beschwerdeführerin auch nicht vorgebracht. Mangels Erfüllung der Eintretensvoraussetzungen von Art. 54 Abs. 1 lit. b VRPG kann daher nicht auf die Beschwerde eingetreten werden.

E. 3

Nach Art. 19 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 53 Abs. 1 VRPG ist im Beschwerdeverfahren vor Obergericht gebühren- und kostenpflichtig, wer ganz oder teilweise unterliegt oder auf dessen Rechtsmittel nicht eingetreten wird.

Weil die Beschwerdeführerin mit ihren Begehren nicht durchdringt, ist ihr die Entscheidgebühr aufzuerlegen. In Anwendung von Art. 4a des Gesetzes über die Gebühren in Verwaltungssachen (GGV, bGS 233.2) erscheint eine Entscheidgebühr von insgesamt Fr. 1'000.-- als angemessen, wobei in Anwendung von Art. 22 Abs. 1 VRPG auf die Erhebung verzichtet wird.

E. 4

Nach Art. 53 Abs. 3 VRPG hat die obsiegende Partei in der Regel Anspruch auf eine Entschädigung für ihre notwendigen Kosten und Auslagen. Ausgangsgemäss ist dem Entschädigungsbegehren der anwaltlich vertretenen Beschwerdegegner zu entsprechen. Der Vorinstanz steht keine Parteientschädigung zu (Art. 59 Abs. 1 i.V.m. Art. 24 Abs. 3 VRPG). Die Entschädigung setzt sich zusammen aus einem Honorar und den Barauslagen; die Mehrwertsteuer wird als Zuschlag in Rechnung gestellt (Art. 3 der Verordnung über den Anwaltstarif, AT, bGS 145.53). In Verfahren vor dem Obergericht in Verwaltungssachen wird das Honorar pauschal festgelegt (Art. 13 Abs. 1 lit. c AT) und beträgt Fr. 1'000.-- bis Fr. 10'000.-- (Art. 16 Abs. 1 AT). Innerhalb des für eine Pauschale gesetzten Rahmens richtet sich das Honorar nach den besonderen Umständen des Falles. In Betracht fallen namentlich Art und Umfang der Bemühungen, die Schwierigkeiten des Falles sowie die wirtschaftlichen Seite 6 Verhältnisse der Beteiligten (Art. 17 AT). Grundsätzlich kann die mögliche Bandbreite der Honorare unterteilt werden in

a) einfache, unterdurchschnittlich aufwändige Fälle, in denen ein Honorar von Fr. 1'000.-- bis zu Fr. 4'000.-- zu sprechen ist; b) mittlere Fälle, die durchschnittlich schwierige Rechts-

und/oder Sachverhaltsfragen betreffen und einen durchschnittlichen Aufwand benötigten, in denen ein Honorar in der Grössenordnung von Fr. 4'000.-- bis Fr. 7'000.-- angemessen erscheint; und c) schwierige Fälle sowohl bezüglich Sachverhalts- und/oder Rechtsfragen, in denen überdurchschnittlich umfangreiche Eingaben notwendig waren und umfangreiche Akten zu studieren waren, was ein Honorar von Fr. 7'000.-- bis Fr. 10'000.--, bzw. in aussergewöhnlichen Fällen bis zu Fr. 15'000.-- rechtfertigt.

Vorliegend ist von einem einfachen Fall mit unterdurchschnittlichem Aufwand auszugehen, wobei zudem zu beachten ist, dass sich die Beschwerdegegner zu den Eintretensvoraussetzungen nicht geäußert haben. In Anbetracht dieser Umstände erscheint eine Entschädigung im unteren Rahmen von Fr. 1'000.-- als angemessen, zuzüglich 4 % Barauslagen und 7.7 % Mehrwertsteuer (total Fr. 1'120.10), welche zulasten der Beschwerdeführerin zugesprochen wird.

E. 5

Rechtsmittelentscheide über Zwischenentscheide gelten ihrerseits ebenfalls als Zwischenentscheide, ausser wenn sie den Abschluss des Hauptverfahrens darstellen (Urteil des Bundesgerichts 2C_475/2011 vom 13. Dezember 2011 E. 2.1). Ihre Anfechtung richtet sich daher nach Art. 93 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG, SR 173.110).

Seite 7 Das Obergericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.